

**Richtlinie der Gemeinde Calberlah zur Förderung von Vereinen und Verbänden gem.
Ratsbeschluss vom 29.06.2023**

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Calberlah ist bestrebt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Vereine und Verbände, die ihren Sitz und ihr Betätigungsfeld in der Gemeinde Calberlah (im Gemeindegebiet) haben, durch finanzielle Unterstützungen im Bereich von Investitionen nach Maßgabe dieser Richtlinie zu fördern.

Hintergrund der Förderung ist es, die vielfältigen Leistungen und Angebote der Vereine und Verbände aufgrund der Bedeutung für die Gesellschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Gemeinde Calberlah zu unterstützen und insbesondere die Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde Calberlah hervorzuheben.

**§ 2
Förderungsgrundsätze**

- (1) Die Förderung erstreckt sich auf Vereine und Verbände, die ihrem Sitz und ihr Betätigungsfeld in der Gemeinde Calberlah (im Gemeindegebiet) haben.
- (2) Die Vereine und Verbände müssen geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung und Rechnungsprüfung) nachweisen.
- (3) Vereine und Verbände deren Gemeinnützigkeit nach den Voraussetzungen der Abgabenordnung (AO) durch einen (vorläufigen) Freistellungsbescheid des Finanzamtes anerkannt sind, sind grundsätzlich förderungswürdig.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet.
- (5) Die Vereine und sonstige Organisationen erhalten Ausfertigungen dieser Förderrichtlinie.

**§ 3
Förderungsarten**

Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen.

- (1) Finanzielle Zuwendungen für Neu- und Ersatzbeschaffungen (Geräte, technische Einrichtungen) sowie Neu-, Um-, und Erweiterungsbauten von Vereisanlagen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und entsprechend den im Haushaltsplan der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Dies gilt auch für die vom Antragsteller gemieteten oder gepachteten Gegenstände und Anlagen der Gemeinde Calberlah. Können einzelne Maßnahmen aus Bundes-, Landes- oder Bezirks- und Kreismitteln gefördert werden, so finden die dafür geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit diese Richtlinien nicht Abweichungen enthalten oder Ausnahmen in Einzelfällen zulassen. Dabei sind die vorgenannten Finanzmittel von den Vereinen und Verbänden vorrangig zu beantragen.

**§ 4
Allgemeine Grundsätze**

Für die Gewährung finanzieller Zuwendungen nach § 3 dieser Richtlinien gelten folgende Grundsätze:

- (1) Die Gemeinde kann im Rahmen dieser Richtlinie Vereinen und Verbänden auf Antrag Fördermittel für Investitionen gewähren, die für den Antragsteller erforderlich sind und einen Wert von mehr als 1.000 € netto haben.

- (2) Die Förderungen werden als nicht rückzahlbare Förderung in Form einer Anteilsfinanzierung von maximal 30 % der Gesamtinvestition gewährt. Ein Nachweis in Form einer Rechnungslegung ist zwingend erforderlich.
- (3) Dem Antrag sind Kostenvoranschläge sowie ein Finanzierungsplan vorzulegen. Aus dem Finanzierungsplan müssen alle weiteren Fördermittel sowie der Eigenanteil des Antragstellers ersichtlich sein. Im Einzelnen sind folgende Unterlagen einzureichen
 - a. schriftlichen Antrag mit Begründung
 - b. Finanzierungsplan mit Auflistung anderer Fördergeber bzw. deren Anteile
 - c. 2 bis 3 Kostenvoranschläge
 - d. ggfs. Baupläne
- (4) Gegen Entgelt vom Antragsteller vermietete oder verpachtete Gegenstände Teile von Vereisanlagen sind von der Förderung ausgenommen.
- (5) Investitionsmaßnahmen dürfen durch den Antragsteller erst nach Erhalt eines schriftlichen Förderbescheides für die Maßnahme begonnen werden. Bei einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist eine Förderung ausgeschlossen.
- (6) Die Förderungen sind vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise an die Gemeinde zurückzuzahlen, wenn die Finanzmittel nicht zweckgebunden verwendet wurden oder die Zuwendung auf falschen Angaben beruht.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Gemeinde Calberlah zu stellen. Er kann per Mail eingereicht werden.
- (2) Der Antrag ist drei Monate zum Ende des Kalenderjahres, also spätestens bis zum 30.09. des Kalenderjahres, das dem Jahr der Umsetzung vorausgeht zu stellen.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach Vorstellung der Maßnahme durch den Antragsteller und Beratung im Fachausschuss und anschließender Beschlussfassung im Rat. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich durch die Gemeinde mitgeteilt.
- (4) Für einen beantragten Zuschuss verfällt die Zusage mit Ablauf des Jahres, für den der Zuschuss beantragt wurde. Der Zuschuss ist dann erneut zu beantragen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Calberlah, den 14.09.2023

Der Bürgermeister
Thomas A. Goltermann

